SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

begrenzt durch die Kleingartenanlage "Waldessaum IV", den Garagenkomplex e.V. und die Wohnbebauung am Asternweg 4 und 4a im Norden, den Asternweg im Osten, das Grundstück des Christophorus-Gymnasiums

über den Bebauungsplan Nr. 07.W.147 Wohngebiet "Am Asternweg"

im Süden und die Kleingartenanlage "Sternwarte" im Westen Teil A - Planzeichnung M 1:500 GRZ 0,3 FH 8,5 GRZ 0,3 FH 10,5 GRZ 0,3 FH 8,5 Gartenanlage GRZ 0,3 FH 8.5 TH 6.0 Christophorus - Schule

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 18 BauNVO)

GRZ zulässige Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse - zwingend

Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Traufhöhe in m als Mindestmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig

offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

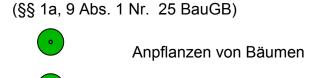


private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Geschwindigkeitsreduzierter Bereich

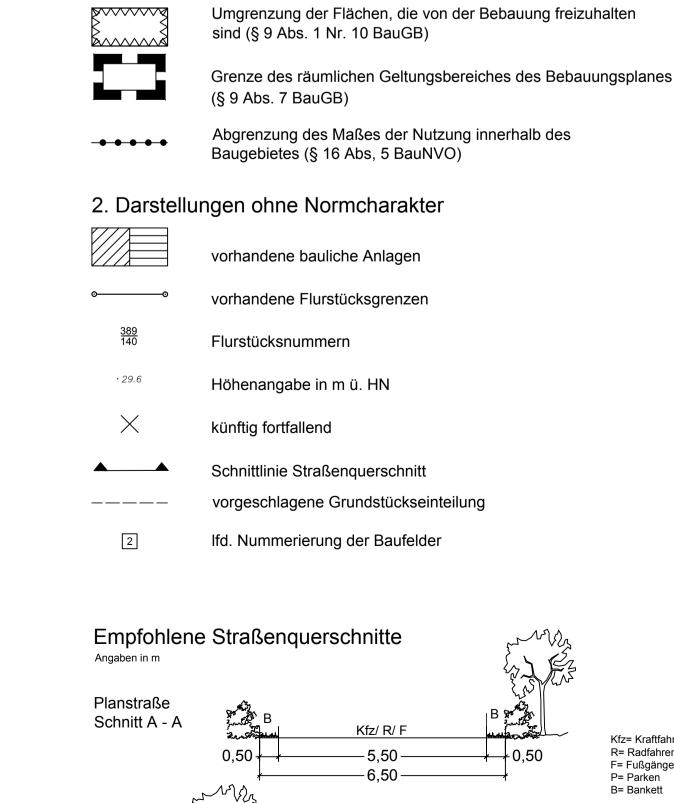
Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



private Parkfläche Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum



Erhalten von Bäumen



Schnitt B - B

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen,

Versorgungsunternehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Kfz/R/F

Kfz= Kraftfahrzeuge

F= Fußgänger P= Parken

B= Bankett

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und der

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBI. I S.1950) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVOBI. M-V S. 690), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 07.W.147 Wohngebiet "Am Asternweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI, I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 466)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 6 u.

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO unzulässig. 1.3 Die Sockelhöhe (OK Fertigfußboden) wird mit max. 0,5 m über dem Bezugs-

seitigen Gebäudefront. 2. Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Errichtung von Stellplätzen, Carports, Garagen und Nebengebäuden gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ist in dem Bereich zwischen den festgesetzten Bau-

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 In den Baufeldern mit der Ifd. 1 sind je Einzelhaus nicht mehr als zwei Wohnun-

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. § 202 BauGB)

higes Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.

Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer externen Wiederverwertung zuzuführen.

zungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. b BauGB) 6.1 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, und während der Baumaßnahmen gem. DIN 18920

6.2 Das Pflanzgebot für Einzelbäume im Bereich der Planstraße ist mit Betula pendula (Birke) als Hochstamm, 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang von mind. 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu erfüllen. Eine Verschiebung der dargestellten Baumstandorte innerhalb der jeweiligen Grundstücksfläche um bis zu

7.1 Bei Doppelhäusern sind Fassaden, Dächer, Fenster und Türen der beiden

7.2 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflan-

7.3 Einfriedungen sind nur als Laubholzhecke aus heimischen Arten, Holzzaun mit senkrecht stehender Lattung oder Natursteinmauer zulässig. An der Straßen-

7.4 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Dachflächen zulässig. 7.5 Im Allgemeinen Wohngebiet gilt: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 m² zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von

7.6 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

stehender Lattung oder Natursteinmauerwerk ausführt,

größer als 0,5 m² errichtet, Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht

versieht oder Warenautomaten aufstellt Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 250.000 € geahn-

7.7 Die Grünflächengestaltungssatzung der Hansestadt Rostock ist für den Gel-

chung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch

Teil B - Text

§ 19 BauNVO)

1.2 In den Baufeldern mit der Ifd. Nr. 1 ist eine Überschreitung der GRZ gemäß

punkt festgesetzt. Als Bezugspunkt für die festgesetzten Sockel-, Trauf- und Firsthöhen gilt die Oberkante der Planstraße gegenüber der Mitte der straßen-

Die Größe der Baugrundstücke in den Baufeldern mit der Ifd. Nr. 1 wird auf mindestens 570 m² je Einzelhaus festgesetzt.

3. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. §§ 12, 14, 23 BauNVO) grenzen und der Planstraße unzulässig.

gen zulässig. In den Baufeldern mit der Ifd. Nr. 2 sind ie Einzelhaus oder ie Doppelhaus max. vier Wohnungen zulässig.

5.1 Grundstückszufahrten. Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfä-

5.2 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem

6. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflan-

zu schützen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu er-

3,0 m ist zulässig.

7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

Haushälften in gleichen Materialien und Farbtönen auszuführen.

zung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.

front beträgt die zulässige Höhe 1,2 m.

Warenautomaten ist unzulässig.

a) entgegen Nr. 7.3 Einfriedungen nicht als Laubholzhecke aus heimischen Arten, Holzzaun mit senkrecht

an der Straßenfront höher als 1,20 m errichtet, b) entgegen Nr. 7.5 Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung und

tungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07.W.147 nicht anzuwenden.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntma-

Senator für Finanzer Verwaltung und Ordnung

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 06.05.2004

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 18.05.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Städtischen

Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 03.06.2004 erfolgt.

Rostock, 21.04.2005

Rostock, 21.04.2005

Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

durchgeführt worden.

Rostock, 21.04.2005

Senator für Finanzen,

Verwaltung und Ordnung

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.10.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rostock, 21.04.2005



In Vertretung Senator für Finanzen,

VOITVUILING WING CIGITALING

Die Bürgerschaft hat am 06.10.2004 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rostock, 21.04.2005



Sebastian Schröder Senator für Finanzen.

Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 08.11.2004 bis zum 10.12.2004 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 27.10.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rostock, 21.04.2005



Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, 20.04.2005



7. Der katastermäßige Bestand am 13.06.2004 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Im Auftrag

Mollar

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.04.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rostock, 21.04.2005



Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.04.2005 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 06.04.2005 gebilligt.

Rostock, 21.04.2005



Sebastian Schröde Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Oberbürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Rostock, 25.04.2005



 Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 11.05.05. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215

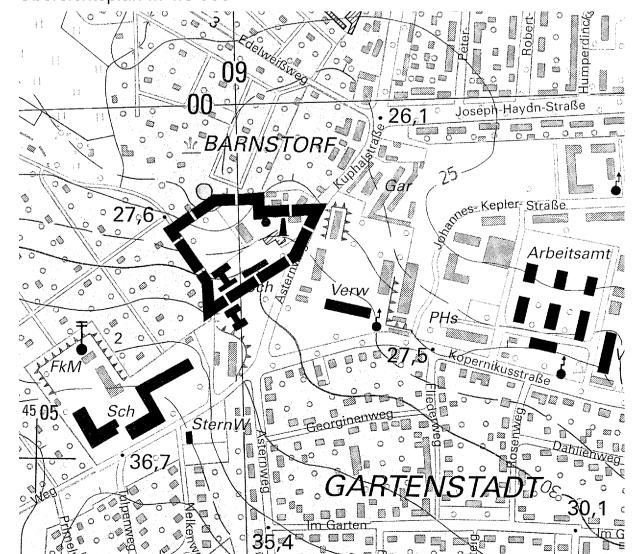
Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Rostock, 23.05.2005



/ Wohnungswesen

Übersichtsplan M 1:5 000



SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

über den

Bebauungsplan Nr. 07.W.147 Wohngebiet "Am Asternweg"

begrenzt durch die Kleingartenanlage "Waldessaum IV", den Garagenkomplex e.V. und die Wohnbebauung am Asternweg 4 und 4a im Norden, den Asternweg im Osten, das Grundstück des Christophorus-Gymnasiums im Süden und die Kleingartenanlage "Sternwarte" im Westen

Rostock, 25.04.2805



2. Muki Oberbürgermeister

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, dem Denkmalpflegeamt bzw. dem Landesamt für Bodendenkmalpflege den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens vier Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 3 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Amt für Umweltschutz gem. § 11 AbfG wird hinge-

Es gilt die Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock vom 1.1.2002. Bei notwendigen Fällungen der nicht mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume ist ein Fällantrag beim Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege als zuständige Untere

Naturschutzbehörde der Hansestadt Rostock einzureichen.

Stadtkarte 1:1000, Amt für Stadtplanung

Plangrundlagen: Lage- und Höhenplan im Maßstab 1:500 vom 14.1.2004. Vermessungsbüro Stechert. Rostock; Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt M-V;

> Stadt-und Regionalplanung .Dipl.-Ing Martin Hufmann